



ORGANISATIONSSTATUT

Ortsverein Seelze

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Susanne Richter
Vorsitzende des Ortsverein Seelze

Stand: 15.01.2025

INHALT

	Präambel	Seite 5
§ 1	Name und Tätigkeitsgebiet	Seite 6
§ 2	Gliederung	
§ 3	Organe des Ortsvereines	Seite 7
§ 4	Mitgliederversammlung	
§ 5	Aufgaben der Mitgliederversammlung	
§ 6	Ortsvereinsvorstand	Seite 8
§ 7	Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes	Seite 9
§ 8	Entfällt	Seite 9
§ 9	Entfällt	Seite 9
§ 10	Abteilungen	Seite 10
§ 11	Abteilungsversammlung	
§ 12	Aufgaben der Abteilungsversammlung	
§ 13	Abteilungsvorstand	
§ 14	Aufgaben des Abteilungsvorstandes	
§ 15	Arbeitsgemeinschaften	Seite 11
§ 16	Finanzen und Kassenführung	
§ 17	Satzungsänderung	
§ 18	Inkrafttreten	

Statut des SPD Ortsverein Seelze

In der (geänderten) Fassung vom 15.01.2025

Präambel

Gestützt auf seine Mitglieder erfüllt der SPD-Ortsverein seine organisatorischen und politischen Aufgaben sowohl mitgliederorientiert partnerschaftlich, effizient und arbeitsteilig, sowie offen für Interessierte.

Besondere Schwerpunkte seiner Aufgaben bilden die verantwortungsbewusste Gestaltung des Gemeinwesens und das Kümern um die Belange aller gesellschaftlichen Gruppen in der Stadt Seelze. Die ehrenamtlichen Funktions- und Mandatsträger/-innen stellen sich den immer neuen Herausforderungen an die Politik. Sie pflegen die Mitgliedergemeinschaft und werben für aktives Engagement in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Allgemeines

Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Gebiet der Stadt Seelze sind Mitglieder des Ortsvereins Seelze.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands-Ortsverein Seelze". Sie umfasst das Gebiet der Stadt Seelze.

§ 2 Gliederungen

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, die von der
- (2) Mitgliederversammlung abgegrenzt werden.

Diese sind mit Inkrafttreten des Statuts

- Almhorst – Döteberg
 - Dedensen
 - Gümmer
 - Harenberg
 - Kirchwehren – Lathwehren
 - Letter
 - Lohnde
 - Seelze
 - Velber
- (3) Abteilungen können sich im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand auflösen oder zusammenschließen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der betroffenen Abteilungen dieses auf ihren Versammlungen beschließen.
 - (4) Zur Aufhebung der Abteilung in ihrer Gesamtheit bedarf es einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§§ 3 und 4).
 - (5) Auf der Ebene des Ortsvereins können Arbeitsgemeinschaften gemäß der Richtlinien der Partei gebildet werden. Dies sind beispielsweise die:
 - a) Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten/innen (Jusos)
 - b) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)
 - c) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF)
 - d) Arbeitsgemeinschaft 60 plus (60+)
 - (6) Weitere Projektgruppen oder Arbeitsgruppen können im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
 - (7) Die Mitwirkung von interessierten Nichtmitgliedern an Angeboten der Partei ist gewünscht und zu ermöglichen.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand
- c) entfällt

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindesten zweimal jährlich (anzustreben sind 3-4 Sitzungen im Jahr, insbesondere zur Vorbereitung von wichtigen Parteitag und zur Willensbildung besonderer Schwerpunkte zusammen. Anzustreben sind 3-4 Mitgliederversammlungen pro Jahr.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Ortsvereinsvorstand, spätestens 2 Wochen vorher eintreffend, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Anträge müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge können aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden behandelt, soweit die Versammlung dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Ortsvereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Ortsvereins, der Gesamtvorstand, drei Abteilungsvorstände oder drei Vorstände von Arbeitsgemeinschaften unter Angabe eines Beratungs- oder Entscheidungspunktes es schriftlich beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (7) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder der Partei als Gäste teilnehmen.

Über die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
- Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, Abteilungen und der Ratsfraktion, sowie der Revisoren (mit Aussprachen)
- die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes in Finanzfragen
- Wahl des Ortsvereinsvorstandes (neu: § 6) (*Vermerk)
- (Entfällt mit Neureglung der Wahl des Vorstandes/Gesamtvorstand (§ 6)) (*Vermerk)
- Wahl der Revisoren nach § 6 der Finanzordnung
- Wahl von Delegierten zu Unterbezirksparteitagen
- Wahl von 2 Vertretern für den Unterbezirksbeirat
- Benennung der/des Ortsvereinsvorsitzenden (oder ersatzweise eines anderen Mitgliedes aus dem Ortsvereinsvorstandes) als Mitglied des Fraktionsvorstandes der Ratsfraktion
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Finanzordnung des Ortsvereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die Abgrenzung oder Zusammenlegung der Abteilungen
- Beschlussfassung über die Aufhebung der Abteilungen als Untergliederung des Ortsvereins in ihrer Gesamtheit
- Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften
- Einsetzen von Projektgruppen und die Entgegennahme der Berichte
- Personalvorschläge für Delegationen zu Parteigliederungen oberhalb der Ebene des Unterbezirks
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Organe
- höherer Parteigliederungen bzw. politischer Ämter
- Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionsversammlung und der/des Kandidatin/en für den Regionspräsidenten
- Beschlussfassung über die Listen für die Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte
- Wahl des/der Bürgermeisterkandidaten/-kandidatin für die Stadt Seelze
- Bestätigung der Nominierungen für die Ortsbürgermeister/-innen

(2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung (40 %) von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

§ 6 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden(in)
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Finanzbevollmächtigten sowie
 - e. acht Beisitzern/Beisitzerinnen – (oder einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden abweichenden Anzahl)
- (3) Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied aus jeder Abteilung angehören, dass möglichst dem Abteilungsvorstand oder Ortsrat angehört sowie, bezogen auf Abs. 2e, einem Mitglied des Ratsfraktionsvorstands. Für den Verhinderungsfall werden mit der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzern persönlich Vertretungen mit Stimmrecht gewählt, die von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen werden.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung aus, in der
 - a. die Zuständigkeiten der Geschäftsführung
 - b. eine Ressort-/bzw. Aufgaben-Arbeitsverteilung mit definierten Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes und
 - c. ein Sitzungskalender, mit mindestens 6 Vorstandssitzungen, in Abstimmung mit den Abteilungen und Ratsfraktion erstellt wird.
- (5) Der höchste Beamte/die höchste Beamtin der Stadtverwaltung, der/die Mitglied der SPD ist, sowie der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion können mit **beratender** Stimme an der Sitzung des Ortsvereinsvorstandes teilnehmen.
- (6) Gleiches gilt für SPD-Mitglieder übergeordneter Parteiorganisationen und Parlamentsgremien, soweit sie ihren Wohnsitz in Seelze haben.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben/Projekte – nicht stimmberechtigte – Personen hinzuziehen.
- (8) Nachwahlen sind zu jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Wahlperiode endet für den gesamten Vorstand nach Ablauf der Regelwahlzeit des ursprünglichen Vorstandes.

- (9) Die Wahlperiode endet für den gesamten Vorstand nach Ablauf der Regelwahlzeit des ursprünglichen Vorstandes.
- (10) Nach Ablauf der Regelwahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Ortsvereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§ 3 und § 4) kommissarisch weiter.
- (11) Der Ortsvereinsvorstand leitet die Geschäfte des Ortsvereins, der in § 7 genannten Aufgaben und im Rahmen der Beschlüsse der Partei
- (12) Der Ortsvereinsvorstand tagt parteiöffentlich. Parteimitglieder haben Rederecht.

§ 7 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Der Ortsvereinsvorstand erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage des Parteienrechts des Wahlrechts und der Statuten und Richtlinien der SPD.

Er ist gehalten seine organisatorischen und politischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder im Ortsverein sowohl effizient und arbeitsteilig, mitgliederorientiert und partnerschaftlich sowie offen für Interessierte zu gestalten.

Besondere Schwerpunkte bilden die Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege, das Aufgreifen von und Kümern um die Belange aller gesellschaftlichen Gruppen in der Stadt.

- die politisch-programmatische Leitung der Seelzer SPD
- die organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Seelze
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung einer intensiven und informativen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu Kommunalwahlen nach entsprechendem Vorschlag der Abteilungen
- Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatuts der Partei
- rechtzeitige Aufstellung und Beschlussfassung jährlicher Finanzplans/Finanzplanung
- Begleitung der politischen Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
- Sicherstellung der Beteiligung aller Gliederungen an den politischen Entscheidungen
- Wahl von zu gewählten Mitgliedern für die SPD-Ratsfraktion aus dem OV Vorstand (§6.2). Soweit durch die Verbindung von Amt und Mandat der Stimmenanteil des OVV in der Ratsfraktion gebunden ist, kann der OV-Vorstand zum Ausgleich weitere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2 für die Ratsfraktion benennen (jedoch nur bis zum maximal vorhandenen Stimmrechtanteil von 5 Mitgliedern).
- Entgegennahme der Projektgruppenberichte (den Projektgruppen steht ein Anhörungsrecht zu)
- Ständiger Abgleich der wahlprogrammatischen Aussagen mit der aktiven Arbeit für Seelze
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Kooperation mit Abteilungen, Ratsfraktion und ihren Kandidaten.
- Anträge an die übergeordneten Gliederungen der SPD
- Koordinierung von Zusammenkünften zur Vorbereitung von Unterbezirksparteitagen und Wahlkreiskonferenzen

§ 8 entfällt

§ 9 entfällt

§ 10 Abteilungen

- (1) Die Organe der Abteilungen sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. der Abteilungsvorstand
- (2) Abteilungen, die die Satzungserfordernisse nicht erfüllen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von diesen Erfordernissen beim Ortsvereinsvorstand zu stellen
- (3) Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Überprüfung der Organisation dieser Abteilungen vorzunehmen

§ 11 Abteilungsversammlung

- (1) Zu jeder Abteilungsversammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:

- die Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten
- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands, sowie die Entgegennahme von regelmäßigen Berichten über die politische Arbeit der Fraktionsmitglieder und der Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Aussprache)
- Entlastung des Kassierers/in und des Abteilungsvorstandes
- Wahl des Abteilungsvorstands
- Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung bzw. Zusammenlegung mit einer weiteren Abteilung
- Beschlussfassung über die eventuelle Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein
- Beschlussfassung über die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung für die Kommunalwahlen
- Beschlussfassung über Anträge an den Abteilungsvorstand zur Weiterleitung an übergeordnete Parteigremien, die vom Vorstand nur zurückgewiesen dürfen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag widersprechen.
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen und Organe höherer Parteigliederungen
- Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern für den Ortsvereinsvorstand

§ 13 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, der KassiererIn/dem Kassierer und der SchriftführerIn/dem Schriftführer. Außerdem wählt die Abteilungsversammlung eine von ihr festzulegende Zahl an Beisitzern.
- (2) Für die Wahl des Abteilungsvorstands können aus der Mitte der Abteilungsversammlung Vorschläge eingebracht werden. Außerdem kann der Abteilungsvorstand ebenfalls Vorschläge einreichen.

§ 14 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten
- Umsetzung der politischen und organisatorischen Arbeit
- Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen
- Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten
- Vorbereitung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung zur Kommunalwahl
- Mitgliederbetreuung, Mitgliederwerbung
- Nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung: Weiterleitung der oben genannten Listen an den Ortsvereinsvorstand
- Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption

§ 15 Arbeitsgemeinschaften

Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeitsgemeinschaften. Es gelten die Richtlinien des Ortsvereins und des Statuts. Die Arbeitsgemeinschaften und der Ortsverein arbeiten vertrauensvoll zusammen.

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten nach den Bundesrichtlinien der SPD.

Über das Budget beschließt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Finanzplans. Die Abrechnung des vom Ortsverein zur Verfügung gestellten Budgets mit dem Ortsvereinsvorstand erfolgt quartalsweise.

§ 16 Finanzen und Kassenführung

- (1) Die rückvergüteten Mitgliedsbeiträge erhalten die Abteilungen.
- (2) Die Beträge der Mandatsträger des Rates der Stadt Seelze fließen dem Ortsverein, die Beträge der Ortsratsmandatsträger den jeweiligen Abteilungen entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover zu.
- (3) Für die Kassenführung des Ortsvereins ist der/die Finanzverantwortliche zuständig. Sie/er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des jährlichen förmlichen Rechenschaftsberichtes an die zuständigen Gliederungen der Partei. In diesem Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen einzuarbeiten.
- (4) Für die Kassenführung der Abteilungen ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer zuständig. Zur Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ortsvereins ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer verpflichtet, nach Prüfung durch die Revisoren (Kassenprüfer) der Abteilung bis zum 20. Januar des Folgejahres der Kassiererin/dem Kassierer des Ortsvereins den Kassenabschluss in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) Entfällt
- (6) Die Konten der Abteilungen werden entsprechend des § 9 Abs. 1 und 3 der Finanzordnung der SPD (in der Fassung vom 16.11.2005) beim Ortsverein geführt bzw. mit der Kundennummer des Kreditinstituts des Ortsvereins zugewiesen. Sie sind mit Bezeichnung „SPD-Ortsverein Seelze Abteilung...“ zu benennen. Zugriffsberechtigung auf die Konten der Abteilungen haben ausschließlich die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer und die Abteilungsvorsitzenden.

§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung erlangt einen Tag nach Beschlussfassung Gültigkeit und setzt damit alle bisher bestehenden Satzungen des Ortsvereins außer Kraft.

Die Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Richter', is written over a faint horizontal line.

Susanne Richter (15.01.2025)

www.spd-seelze.de